

SATZUNG des Förderverein Internationale Montessorischule München e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Internationale Montessorischule München e.V. - im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die chancengleiche Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Flucht- und Migrationshintergrund, die Förderung ihrer Teilhabe an Bildung, Gesellschaft und Berufswelt sowie ihre Befähigung zur Gestaltung einer friedlichen und nachhaltigen Zukunft in einer vielfältigen Gesellschaft.
2. Vorrangige Aufgabe ist die ideelle und finanzielle Förderung der Internationalen Montessorischule gGmbH
 - 2.1. Der Verein sammelt Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden.
 - 2.2. Er fördert die operative Arbeit der Schule, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen.
 - 2.3. Er fördert die Zustimmung zu den Aufgaben und Zielen der Internationalen Montessorischule gGmbH in der Öffentlichkeit.
3. Der Verein stellt sich daher folgende Aufgaben:
 - 3.1. Förderung einer Nachmittagsbetreuung im Sinne eines Hortes oder/und eines offenen Ganztagsangebots, solange von der Internationalen Montessorischule gGmbH selbst kein Ganztagskonzept angeboten wird.
 - 3.2. Förderung eines Alumniprogramms für ehemalige Schüler*innen im Übergang Schule – Beruf und nach dem Besuch der Internationalen Montessorischule, solange von der Internationalen Montessorischule gGmbH selbst kein Alumniprogramm angeboten wird.
 - 3.3. Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs der Schüler*innen von der Internationalen Montessorischule gGmbH in den Beruf bzw. in weiterführende Schulbildung.
 - 3.4. Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Schüler*innen der Internationalen Montessorischule gGmbH in Pausen und Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
 - 3.5. Förderung und Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, die die Lernvoraussetzungen und die psychosozialen Voraussetzungen der Schüler*innen an der Internationalen Montessorischule gGmbH verbessern.
 - 3.6. Förderung und Unterstützung von pädagogischen und unterrichtlichen Maßnahmen für die Schüler*innen der Internationalen Montessorischule gGmbH, die von der Internationalen Montessorischule gGmbH konzipiert und gesteuert werden.

- 3.7. Förderung der inklusiven und partizipativen Zusammenarbeit von Schüler*innen, Lehrer*innen, Eltern und Betreuer*innen in der Schulgemeinschaft, die von der Internationalen Montessorischule gGmbH konzipiert und gesteuert werden.
- 3.8. Förderung von außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Klassenfahrten für die Schüler*innen der Internationalen Montessorischule gGmbH.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Fördermittel, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen generiert und eingesetzt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Vorstand keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten Zwecke zu erfüllen.
10. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Einrichtungen

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden. Interessierte Schüler*innen, Eltern, Mitarbeiter*innen und andere Gäste können an der Mitgliederversammlung nach Zustimmung dieser beratend ohne Stimmberechtigung teilnehmen.
2. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags legt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Gründe dar und die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ablehnung oder Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
3. Die Mitgliederversammlung definiert die Kriterien zur Aufnahme als Mitglied in den Verein.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 4.1. durch den Austritt aus dem Verein; dieser ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden,
 - 4.2. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - 4.3. beim Verein als juristische Person durch Löschung im Vereinsregister,

- 4.4. durch Ausschluss durch den Verein. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn das Mitglied zwei aufeinander folgende Jahre seinen Beitrag nicht bezahlt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Mit Aufnahme in den Verein erklärt sich das Mitglied schriftlich bereit, dass die Beiträge und Gebühren durch den Verein per elektronischem Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium.
2. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich oder per Mail mindestens 14 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage ab Absendung der Ladung beim Vorstand schriftlich eingehen.
5. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung eine*n andere*n Versammlungsleiter*in aus ihrer Mitte oder von außen bestimmen.
6. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und dem*r Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieds verlangt wird.
9. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
10. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Für den Fall der Abwesenheit bei einer Mitgliederversammlung kann das abwesende Mitglied seine Vollmachtserteilung an ein anderes Mitglied oder seine Wahl für bereits angekündigte Abstimmungen schriftlich im Voraus beim Vorstand abgeben.
11. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

12. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 12.1. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands
 - 12.2. Wahl, Entlastung und Abberufung von zwei Kassenprüfer*innen
 - 12.3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer*innen
 - 12.4. Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - 12.5. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - 12.6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus drei bis fünf Personen zusammen, darunter ein*e Schatzmeister*in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Sie sind vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB befreit. Bei Summen in Höhe bis zu 5000 Euro ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsbefugt.
5. Der*die Schatzmeister*in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er*sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
6. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Projekte und Einrichtungen eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen bestimmen. Diese*r ist dem Vorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet und muss regelmäßig - mindestens einmal im Jahr - einen Bericht über Finanzen, inhaltliche Entwicklung und Planung vorlegen.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB, also alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftliche, sind ermächtigt, alle vor und nach Eintragung des Vereins auf Verlangen des Registergerichtes erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und -berichtigungen von sich aus vorzunehmen
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, übernimmt der übrige Vorstand kommissarisch die Vereinsleitung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese muss baldmöglichst einberufen werden, um unter Berücksichtigung von §11.1 ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§12 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
2. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Internationale Montessorischule München gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 17.07.2018 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.